

2054 020

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 470/64

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Lotte S [REDACTED] geb. E [REDACTED],
S [REDACTED] / Brasilien, Rua H [REDACTED] F [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in H [REDACTED], L [REDACTED]allee [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 12. Februar 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 13. März 1964 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Einstufung der Klägerin in den gehobenen Dienst betrifft keine grundsätzliche, der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürftige Rechtsfrage.

Dasselbe gilt, soweit das Berufungsgericht angenommen hat, der Entschädigungszeitraum habe mit dem Ende des Jahres 1948 sein Ende gefunden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin mit dem Ende dieses Jahres nachhaltig in Verhältnisse gelangt sei, in denen eine Ehefrau im Aufnahmeland nicht mehr zu arbeiten pflege. Es hat dabei die Höhe des Einkommens

ihres Ehemannes, das Alter der Klägerin und die in romanischen Ländern herrschenden Anschauungen berücksichtigt. Besonders gewichtig ist der Hinweis, daß es für die Klägerin das Gegebene gewesen sei, statt einer Berufstätigkeit nachzugehen, im Geschäft des Mannes mitzuhelfen. Es kann sich also um eine Unterstützung des Ehemannes, wie sie im deutschen Recht in § 1356 Abs. 2 BGB a.F. vorgesehen war und auch in Ausland weithin üblich ist, gehandelt haben. Dann kommt es darauf, welche Erträgnisse das Geschäft des Ehemannes oder die Mitarbeit der Klägerin erbrachte, nicht an (Beschluß des Senats vom 11. Dezember 1964 - IV ZB 324/64 -).

Darin, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang nicht auch die Stellung des Ehemannes und die Bildungsschicht, der die Eheleute angehören, erwähnt hat, liegt keine grundsätzliche Abweichung von den vom Senat für diesen Beendigungsgrund entwickelten Richtlinien. Mit dem Gesundheitszustand des Ehemannes hat das Berufungsgericht sich befaßt. Unerheblich ist es, ob die Klägerin sich in der Zeit von 1948 bis 1954 um Arbeit bemühen wollte, wenn eine Arbeit nicht üblich war.

Das Berufungsgericht hat das von dem Ehemann der Klägerin in den Jahren 1946 bis 1948 bezogene Einkommen nach dem Devisenkurs in die deutsche Währung umgerechnet und außerdem festgestellt, seine Jahreseinnahmen hätten von 1947 bis 1948 im Durchschnitt bei 10.000 RM/DM gelegen, wenn man von Kaufkraftwerten ausgehe, die sich etwa um 1/5 unter den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kaufkraftwerten hielten. Die Beschwerde weist darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des Senats bei der Umrechnung der in der Währung Brasiliens erzielten Einkünfte wegen der hohen Kosten für die



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Patentbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

ärztliche und zahnärztliche Versorgung geprüft werden müsse, ob und in welchem Umfang die für Brasilien veröffentlichten Kaufkraftwerte für Verfolgte, die sich in der Lage der Klägerin und ihres Ehemannes befänden, anwendbar seien. Eine Pauschalbeurteilung, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen habe, verstoße gegen die in der Rechtsprechung des Senats aufgestellten Grundsätze. Bei richtiger Prüfung gelange man zu den wesentlich niedrigeren Kaufkraftwerten, die von der Deutsch-Brasilianischen Kammer für Handel und Industrie in Rio de Janeiro ermittelt worden seien.

Dazu ist zunächst zu sagen, daß es dafür, ob eine verfolgte verheiratete Frau in Verhältnissen lebt, in denen im Aufnahmeland eine Ehefrau nicht zu arbeiten pflegt, nicht erheblich ist, wie hoch das Einkommen des Ehemannes in deutscher Währung ist. Maßgebend sind allein die Verhältnisse des Aufnahmelandes, und es kann also, wenn nicht die Erträgnisse des Geschäfts des Ehemannes wegen der üblichen Mitarbeit der Ehefrau überhaupt unbeachtlich sind, nur erheblich sein, ob das Einkommen im Vergleich zu dem Einkommen anderer Ehemänner im Aufnahmeland so hoch ist, daß unter Berücksichtigung aller sonst dafür in Betracht kommenden Umstände eine eigene Erwerbstätigkeit der Ehefrau nicht mehr üblich ist.

Immerhin kann, soweit es auf die Höhe des Einkommens des Ehemannes ankommt, auch bei einer derartigen Prüfung die Umrechnung in die deutsche Währung es dem Gericht einigermaßen anschaulich machen, wie etwa die Einkommenslage des Ehemannes ist. Bei der Umrechnung nach den um etwa $\frac{1}{5}$ verringerten Kaufkraftwerten hat das Berufungsgericht offenbar die Werte verwendet, die die Klägerin selbst in dem Schriftsatz vom 10. Januar

1964 mitgeteilt hat und die nach ihren Angaben auf neuen Erhebungen des Statistischen Bundesamts beruhen. Es läßt sich deshalb nichts dagegen einwenden, daß das Berufungsgericht diese Werte bei der Umrechnung benutzt hat, und die Feststellung, daß der Ehemann der Klägerin in den Jahren von 1947 bis 1954 durchschnittlich ein Einkommen von umgerechnet 10.000 RM/DM hatte, ist nicht zu beanstanden. Das kann unter maßgeblicher Berücksichtigung der Verhältnisse des Aufnahmelandes ein weiterer Anhaltspunkt dafür sein, daß eine Erwerbstätigkeit für die Klägerin seit 1948 nicht mehr üblich war.

Über grundsätzliche, einer Klärung bedürftige Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden. Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg